



Beilagen
WBW2-BA-1871/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhwb@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhwb
Telefon: 02742/9005-419 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
	Fischer Johannes	41241	21.04.2026

Betrifft
ATEC - Auto Technik EC GmbH; KFZ-Werkstätte in Theresienfeld, Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung und Betriebe einer Scherenhebebühne;
Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994

K U N D M A C H U N G

Die ATEC - Auto Technik EC GmbH hat die Änderung der gewerbebehördlich genehmigten und bestehenden Betriebsanlage (KFZ-Werkstätte) im Standort 2604 Theresienfeld, Eisengasse 13b, durch folgendes Vorhaben, das das Emissionsverhalten zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst, gewerberechtlich angezeigt:

- **Errichtung und Betrieb einer Scherenbühne.**

Hinweise:

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 der Gewerbeordnung 1994 sind Änderungen jedenfalls dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 bestimmt, dass Änderungen gemäß Abs. 2 Ziffer 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen sind.

Den Nachbarn kommt in diesen Änderungsanzeigeverfahren eine **beschränkte Parteilstellung** hinsichtlich der Frage zu, ob das Anzeigeverfahren zu Recht Anwendung findet.

1. Die Projektunterlagen liegen **bis 15. Mai 2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen.

3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Änderung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls erforderliche Auflagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 genannten Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids (§ 345 Abs. 6 Gewerbeordnung 1994).

Rechtsgrundlagen

§§ 81 Abs. 3, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Theresienfeld, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Hauptplatz 1, 2604 Theresienfeld**
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen

2. Herr Costel-Laurentiu Cengher, Jägerstraße 89-95/18/16, 1200 Wien
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
3. Herr Karl Kerschbaumer, Föhrenseestraße 12, 2700 Wiener Neustadt
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
4. Herr Kurt Krumpholz, Theresienfelder Gasse 45a, 2700 Wiener Neustadt
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
5. Frau Manuela Krumpholz, Theresienfelder Gasse 45a, 2700 Wiener Neustadt
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
6. Herr Iulian Rocas, Niederländergasse 9a, 2700 Wiener Neustadt
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Für den Bezirkshauptmann

F i s c h e r